

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Michael Ignaz Schmidts ... Neuere Geschichte der Deutschen

Kaiser Karl VI., vom Jahr 1715 bis 1740

Schmidt, Michael Ignaz

Frankenthal, 1810

Siebentes Capitel

[urn:nbn:de:bsz:31-264252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264252)

Siebentes Capitel.

Streitigkeiten der Stände von Ostfriesland mit ihrem Fürsten. Einmischung der hannöverschen Alliirten in diese Händel. Fortdauernde Widerseßlichkeit des Herzoges von Mecklenburg: Schwerin. Provisorische Entsetzung desselben, und Anordnung einer Administration seiner Lande. Mißvergnügen auswärtiger und einheimischer Fürsten über diese Verfügung, und Aenderung ihrer Gesinnung im Betreff des Herzoges von Mecklenburg. Gesuchter Einfluß der hannöverschen Alliirten in diese Angelegenheit. Unglückliche Lage der Meckleburg: Schwerinischen Lande wegen dieser Irrungen.

Ein eben so bedenklicher, als unangenehmer Umstand war gewesen, daß der durch die bisher angeführten Allianzen und Gegenallianzen rege gemachte, und genährte Partheigeist sich sogar in andere Dinge, und in Reichsachen eingemengt hatte, die mit der Sache der Wienerischen und hannöverschen Alliirten nicht den geringsten Zusammenhang hatten. Von dieser Art waren die schon seit mehr, als hundert Jahren dauernden Streitigkeiten der Stände von Ostfriesland mit ihrem Fürsten. Sie betrafen ähnliche

Ge

Gegenstände, wie die Streitigkeiten des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin mit seinen Landständen. Doch scheinen die ostfriesischen, und besonders die durch Bevölkerung und Handel reiche und mächtige Stadt Emden in ihren Forderungen zu weit gegangen zu seyn: denn das Recht, mit den Landescollekten nach eigenem Gefallen zu schalten, ohne Wissen des Fürsten sich zu versammeln, mit auswärtigen Bündnisse und Verträge zu schliessen, mochte ihnen wohl nie ein Landesherr, wenn er auch noch so sehr im Gedränge war, eingeräumt haben; eben so wenig ließ sich annehmen, daß der Stadt Emden die freie Verwaltung der städtischen Einkünfte, die Gerichtsbarkeit über die im Schlosse wohnenden fürstlichen Bedienten, und die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Fürsten jemals förmlich zugestanden worden sey. Es ist daher leicht zu begreifen, daß der Fürst als die Stadt Emden im Jahre 1720 brandenburgische Truppen zu ihrem Schutz einnahm, sich bei dem Kaiser heftig dagegen beklagte, und nicht nur die Abführung der fremden Truppen, sondern auch die Aufhebung aller von Seite der Landstände mit fremden Mächten errichteten Verträge verlangte. Daß er nebstdem darauf bestand, daß ihm das Recht der freien Verwaltung der Landeseinkünfte zugesichert, und die Landstände zum schuldigen Gehorsam zurückgewiesen werden sollten, versteht sich von selbst: eine Bitte, die ihm der Reichshofrath durch einen ordent-

R 2

lichen

lichen Richterspruch um so lieber gewährte, da er die Forderungen der Landstände wirklich übertrieben, und ihr Betragen strafwürdig fand.

Allein die brandenburgischen Truppen blieben im Lande, und die Stände fuhren in ihren Anmassungen fort. Das Uebel wurde vielmehr noch immer ärger, da sie durch die erstern Contributionen eintrieben, und alle diejenigen, die ihre Parthei nicht nahmen, mit harter Execution belegten. Eine Commission, welche hierauf der Kaiser erkannte, und die er dem Kurfürsten von Sachsen, und dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel auftrug, war jedoch noch weniger glücklich, diese Irrung beizulegen; denn als die Commissars anfingen, ihr Amt wirklich auszuüben, entstand eine Empörung, wobei mehrere Gewaltthätigkeiten vorkamen^{b)}; die Stände aber weigerten sich fortdauernd, dieser Commission sich zu unterwerfen. Seit dem Jahre 1725 wurde der Handel noch schlimmer; denn da der Magistrat der Stadt Emden eine Compagnie Soldaten nach Leer abschickte, um dort einen neuen Zollpächter einzusetzen zu lassen, so ließ der Fürst einige Soldaten und bewaffnete Bauern mit zweien Feldstücken dahin anrücken, um die Einsetzung zu hindern. Bei dieser Gelegenheit kam es wirklich zu Thätlichkeiten, wobei zu beiden Seiten einige Mann getödtet und verwundet wurden.

Der

b) Fabers Europ. Staatskanzlei, Th. XLIX. S. 776. und 780. ff.

Der Kaiser ließ endlich ein neues Mandat ergehen, worin er die Execution der brandenburgischen Truppen aufs strengste untersagte; und in einem Patente vom 9ten Junius 1726 bot er alle Kurfürsten, Fürsten und Stände gegen die Rebellen auf c). Man war aber im Reiche bereits gewohnt, daß dergleichen Aufforderungen, wo nicht für immer, doch wenigstens auf eine beträchtliche Zeit ohne Wirkung blieben. Die Stände von Ostfriesland waren sich nebstdem, daß sie auf diesen Umstand rechnen konnten, noch einer kräftigen Unterstützung von Seite der Holländer bewußt. Die Generalstaaten hatten ausser dem Umstande, daß sie mehrere Verträge der ostfriesischen Stände mit ihrem Fürsten garantirt hatten, noch ein besonders Interesse, die erstern nicht sinken zu lassen; Ostfriesland war nämlich den Niederländern beträchtliche Summen schuldig, wofür verschiedene Einkünfte als Hypothek verschrieben waren d). Dadurch fanden sich die Generalstaaten bewogen, sich der Stadt Emden, und der Ostfriesischen Stände überhaupt mit ganz besonderm Eifer anzunehmen. Zuletzt begnügten sie sich nicht einmal damit, sich allein bei dem kaiserlichen Hofe für die Stände durch lebhaftere Vorstellungen zu verwenden; sie bemühten sich, auch den König von Großbritannien, und die Krone Frankreich für diese Sache zu gewinnen; und in kurzer Zeit hatten sie das Vergnügen, ihren Wunsch

c) Ebenbaselbst. p. 782. ff.

d) Rousset Tom. IV. p. 379.

erfüllt zu sehen. So sehr auch der kaiserliche Minister, Graf von Sinzendorf, entgegen arbeitete, so konnte er doch nicht hindern, daß endlich Großbritannien die ostfriesischen Handel zu einer eigenen Angelegenheit der hannöverschen Allianz machte, und auch Frankreich versprach, die Stände kräftig zu unterstützen e).

War nun einmal erklärt, daß diese Sache mit andern zu den besondern Angelegenheiten der hannöverschen Allianz gehöre, so brachte die Natur der Sache mit sich, daß sie auf den Congress zu Soissons zur Entscheidung gebracht werden müsse. Hier kam es freilich über diesen so wenig, als über irgend einen andern Gegenstand zu einer Entscheidung; es zeigte sich aber bald, daß die hannöverschen Alliierten dessen ungeachtet nichts weniger, als ihre Gesinnungen in Ansehung dieses Gegenstandes geändert hatten. Was auf dem Congress zu Soissons unangemacht blieb, wurde in dem Tractat zu Sevilla nicht vergessen. In der Erklärung, worin die contrahirenden Mächte die Gründe angaben, wodurch sie zur Schließung des Tractats zu Sevilla bewogen worden, war unter denjenigen Punkten, die sie bewirken zu wollen sich vereinigt hatten, ausdrücklich auch die Beilegung der ostfriesischen Handel angegeben f).

Es ist allemal eine traurige, ihrer Folgen wegen

e) *Roussel* Recueil hist. Tom. VI. p. 498. seq.

f) *Fabers* Europäische Staatskanzlei; Th. LVIII. S. 526.

Einnischung der hannöver. Allirt. in die Hand. 151

gen höchst bedenkliche Sache, wenn der ordentliche Gang der geeigneten Justiz durch irgend eine willkührliche Gewalt gehemmt wird; und eben dieses war jetzt in Ansehung der ostfriesischen Streitigkeiten der Fall. Wie sehr dem Kaiser bereits die Hände gebunden waren, bewiesen die Schlüsse des Reichshofraths, die in den Jahren 1730 und 1731 in dieser Sache erschienen, und eine ganz andere Sprache führten, als diejenigen, welche in frühern Zeiten ergangen waren.

Mit den Mecklenburgischen Händeln ergieng es dem Kaiser nicht besser. Ungeachtet der ernstlichen Vorschritte der kaiserlichen Commission, welche bereits die gekränkten Stände in ihre Gerechtsamen wieder eingesetzt hatte, war der unbeugsame Herzog Karl Leopold von Mecklenburg in seiner Widersezklichkeit unbeweglich geblieben; hatte aber dadurch, und durch einige in anzüglichen Ausdrücken abgefaßte Schreiben selbst die Veranlassung gegeben, daß ihn endlich der Reichshofrath am 11ten May 1728 provisorisch der Landesregierung entsetzte, und die Administration seiner Lande seinem Bruder, dem Herzoge Christian Ludwig übertrug. Um dem Administrator vollkommene Sicherheit zu verschaffen, übertrug der Kaiser zugleich das zuvor dem Kurfürsten von Hannover, und dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel anvertraute Conservatorium dem Könige von Preussen, als Herzoge von Magdeburg, der schon an-

anfänglich sich beklagt hatte, daß er als Mitdirector des niedersächsischen Kreises das erstemal übergangen worden.

Nun nahm aber die ganze Sache eine andere Wendung. So lange der Reichshofrath nur mit Mandaten gegen den Herzog zu Feld zog, oder allenfalls auch die kaiserliche Commission diese Mandate mit bewaffneter Hand in Vollziehung setzte, ließen die übrigen Fürsten dieses wohl geschehen, und glaubten wenigstens nicht, daß sie Ursache hätten, es zu hindern. Jetzt aber war es um etwas wichtigeres zu thun; es galt die Regierung selbst. Bei solchen Umständen ist es wohl kein Wunder, wenn mehrere Fürsten anfiengen, die Sache des Herzoges als ihre eigene zu betrachten. Es ist im Gegentheile nichts natürlicher, als daß sie gewisse Maßregeln mißbilligten, und von ihm abzuwenden suchten, von denen sie wohl einsahen, daß dieselben über Kurz oder Lang auch gegen sie selbst gebraucht werden könnten. In dem gegenwärtigen Falle fanden sie glücklicher Weise noch einen andern Grund, oder Vorwand des Mißvergügens, hinter welchen sie diesen wahren verbergen konnten: nämlich eine durch dieses Verfahren gegen den Herzog dem Vorgeben nach erfolgte Verletzung der Reichsverfassung. Ihrer Versicherung nach hatte der Schritt, den der Kaiser gethan, ohne Wissen und Genehmigung des ganzen Reichs nicht geschehen sollen. Man stellte ihn als eine Verletzung

zung der Gerechtsamen der gesammten Reichsstände, als eine mehrern Reichsabschieden, dem westphälischen Frieden, und der Wahlcapitulation zuwiderlaufende Handlung vor g).

Dagegen war freilich manches zu erinnern. Das, was der Kaiser über den Herzog verfügt hatte, war keine förmliche Entsetzung, sondern nur eine provisorische Anstalt; derselbe war seiner Regierung nicht für verlustig erklärt, sondern nur so lange darin suspendirt, bis er sein Betragen ändern, und nach einem vorhergegangenen Reichsgutachten die harte Lage der mecklenburgischen Lande gebessert werden würde h). Der Kaiser stellte dieses dem gesammten Reiche sehr nachdrücklich vor; aber mit schlechtem Erfolge. Der besonders seit den Zeiten des westphälischen Friedens stets geschäftige Oppositionsgeist, froh, eine so gute Gelegenheit zum Widerspruche gefunden zu haben, ließ sich durch keine Gründe abhalten, auf seinen einmal geäußerten Klagen zu bestehen.

Kurhannover und Braunschweig-Wolfenbüttel hatten überdieß noch um einen Grund mehr zum Mißvergnügen, indem ihnen der Kaiser die Commission abgenommen hatte. Sie nahmen dieß auf den Fuß, als wären sie dadurch einer schlechten Verwaltung derselben beschuldiget worden; und aus diesem Grunde, vorzüglich aber auch darum, weil sie noch eine
be:

g) Faber, Th. LIV. S. 486.

h) Faber, Th. LVII. S. 511. ff.

beträchtliche Summe an Executionskosten zu fordern hatten, weigerten sie sich, ihre Truppen aus dem Lande herauszuziehen i).

Sehr willkommen war es indessen den mißvergnügten deutschen Fürsten allerdings, daß die hannoverschen Mäirten sich auch in diese Handel mischten, wie sie es in Ansehung der ostfriesischen Angelegenheiten thaten. Nicht nur Frankreich und Großbritannien, sondern auch Schweden ließen durch ihre Minister am Hofe zu Wien Vorstellungen gegen das Verfahren des Kaisers, und zum Besten des Herzogs Karl Leopold thun. Auch diese Angelegenheit hat nach dem Sinne dieser Mächte ein Gegenstand der Unterhandlungen auf dem Congreß zu Soissons werden sollen. Den kaiserlichen Bevollmächtigten gelang es zwar noch mit genauer Noth, die Ausführung dieses Vorhabens, wodurch neuerdings eine der wichtigsten Streitigkeiten der eigentlich competenten Gerichtsbarkeit wäre entzogen worden, zu hintertreiben. Doch konnte nicht gehindert werden, daß dieselbe Sache auch im Tractat zu Sevilla als einer derjenigen Gegenstände aufgestellt wurde, dessen Beilegung hauptsächlich von der Leitung, und dem Einfluß jener Mächte abhängen sollte, welche den gedachten Tractat schlossen.

Die natürliche Wirkung dieser unangenehmen Ereignisse war, daß im Mecklenburgischen selbst sich

Parz

i) Faber, Th. LIV. S. 498. ff.

Partheien erhoben, und die Streitigkeiten nun um so schwerer beigelegt werden konnten. Einige hielten es mit den alten Commissärs, andere mit dem neuen. Diese gehorchten dem neu aufgestellten Administrator, jene blieben dem Herzoge Karl Leopold getreu. Auf einer Seite wollte der vom Kaiser aufgestellte Administrator, Christian Ludwig, sein Amt ausüben, auf der andern suchten Kurhannover und Braunschweig-Wolfenbüttel es zu hindern. Hier wagte der Herzog Karl Leopold diesen, oder jenen Versuch, seine alten Gerechtsamen auszuüben; dort waren die alten Commissärs bemüht, gegen alle diejenigen, die ihm anhiengen, mit der Execution zu verfahren, sie gefangen zu nehmen, zu plündern, und auf andere Art zu mißhandeln. Daraus entstanden allgemeine Verwirrung, Unruhen, und der Herzog v. Mecklenburg-Schwerin wurde dadurch nur noch unbegsamer gemacht. Die Erbitterung erreichte einen so hohen Grad, daß er im Jahre 1733, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, ein allgemeines Aufgebot an seine Untertanen ergehen ließ, welches nicht ohne Wirkung blieb. Wirklich fanden sich viele bewaffnet ein, und rückten gegen Schwerin an, wo die Braunschweiger den Herzog gleichsam bloquirt hielten, in der Absicht ihren Herrn zu befreien. Da die Braunschweiger, wie sich leicht vermuthen läßt, dieses hindern wollten, und den erstern darum entgegen zogen, kam es bei dieser Gelegenheit zu einem

hizi-

hitzigen Gefechte, wobei letztere sogar aus grobem Geschütz feuerten, und mehr als 40 Mann nebst 2 Offizieren auf dem Platze blieben k). Diese gefährliche Streitigkeit konnte auch schlechterdings nicht beigelegt werden, so sehr auch der Kaiser sich Mühe gegeben hatte, bis endlich lange hernach durch den Tod des Herzoges Karl Leopold der Grund der bisherigen Irrungen sich von sich selbst hob.

Gleichwie übrigens die besondern Streitigkeiten des Kaisers mit denjenigen Mächten, welche anfänglich die hannöversche Allianz, und hierauf mit Spanien den Tractat zu Sevilla geschlossen hatten, durch einen neuen zu Wien geschlossenen Vertrag noch glücklich beigelegt wurden, so wurde dadurch natürlich auch jene Irrung, die wegen ihrer Einmischung in die ostfriesischen, und mecklenburgischen Handel entstanden war, von sich selbst erlediget.

k) Fabers Staatskanzlei; Th. LVIII. S. 907.